

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 15. April 2015  
GZ. BMF-310205/0022-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3710/J vom 18. Februar 2015 der Abgeordneten Herbert Kickl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Urteil vom 9. März 2000 entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke in Widerspruch zur 6. MwSt-Richtlinie stand. Gleichzeitig sprach der Europäische Gerichtshof allerdings aus, dass sich nur diejenigen Abgabepflichtigen auf dieses Urteil berufen können, die bereits vor diesem Urteil gegen Abgabenbescheide Berufung eingelegt oder sonstige Rechtsmittel erhoben haben. In einem späteren Erkenntnis zu einer deutschen Getränkesteuer in Restaurationsbetrieben hat der EuGH die Getränkesteuer in Gastronomiebetrieben für zulässig erklärt.

Steuerpflichtige, die kein Rechtsmittel erhoben hatten, sowie – hier nach dem Erkenntnis zur deutschen Getränkesteuer – Gastwirte hatten somit von vornherein keinen Anspruch auf eine Rückzahlung der Getränkesteuer. Auf Grund der Massenbeschwerden in Österreich im Vorfeld des Verfahrens wurde in den Landesabgabenordnungen des Weiteren geregelt, dass kein Rückzahlungsanspruch gegeben war, soweit die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde.

In mehreren Musterverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wurde über die konkrete Handhabung dieser sogenannten Bereicherungsverbote entschieden, die meisten

Verfahren wurden bis zu deren Entscheidung ausgesetzt. Die Vorgaben des VwGH hätten allerdings ein für Behörden und Abgabepflichtige aufwändiges Verfahren erfordert, weshalb sich die Gemeinden – vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund – mit den Handelsunternehmen einigten, pauschal eine Abgeltung von 15 Prozent des offenen Streitwerts zu entrichten.

Die Getränkesteuer war eine ausschließliche Gemeindeabgabe gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 Finanzverfassungsgesetz (F-VG). Dem Bundesministerium für Finanzen lagen und liegen daher grundsätzlich keine über die Informationen von Statistik Austria hinaus gehenden Daten zur Getränkesteuer und insbesondere nicht zu den Rückzahlungsbeträgen der Gemeinden vor.

Im Zusammenhang mit der pauschalen Einigung der Gemeinden mit den Handelsunternehmen unterstützte der Bund die Gemeinden durch eine Bedarfszuweisung in Höhe von 11,472 Mio. Euro (BGBl. I Nr. 17/2010). Zur Aufteilung dieser Bedarfszuweisung wurden von den Ämtern der Landesregierungen die damals noch offenen Beträge an Rückzahlungsforderungen erhoben. Demnach hatten die Gemeinden auf Grund des Vergleichs noch 45.860.890 Euro zu bezahlen. Weitere Informationen zu Rückzahlungen liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor.

#### Zu 2. und 3.:

Abgesehen von der in den Ausführungen zu Frage 1. erwähnten Bedarfszuweisung liegen sämtliche mit der Getränkesteuer in Zusammenhang stehenden Fragen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen daher – wie bereits ausgeführt – keine Detailinformationen zum Vollzug der ausschließlichen Gemeindeabgabe Getränkesteuer und insbesondere nicht hinsichtlich einzelner Steuerpflichtiger vor. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass betreffend konkrete Steuerpflichtige aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) generell keine Auskünfte erteilt werden können.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM</b> <b>FÜR FINANZEN</b>	3547/AB XXV. GP. Anfragenantwortung Prüfhinweis	Information zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>	3 von 3
	Datum/Zeit	2015-04-17T08:54:52+02:00	
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT		
Signaturwert	vWevyjA+DDM0Z5FIBsYp3N7AjrONke8gwi0TQdv7IP3gATsxAE9eAJm20sVk4sg /PHEAIPR4CepL6dhYQvQqXcNliFvClaau72WKIJpGKUzOgPYKxwJh3AwjpSkEFc RGT3xR0I2QDLXWjnLrWDsp+oLyhuzSwX8JHCTohiEdo1IUHZsrq/kW3JvuZCVF s9fSg2zBb75VqK4iCrNlj4QUUDaGSOWmlh7o0cA1B07x7z6/hdTX40e4wvgyCI +FJ8D2qnagkovfPQdKEhmY2jQrwwhCfMogdXvzdYHGE6H9rz23DQ8GN4kXpQlrS jxMQZTqf+x8+p/Os7MUIt/l4g7A==		
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT		
Serien-Nr.	956662		
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		